
Aufsätze

Die Entscheidbarkeit des persönlichen Ehrstatus frühneuzeitlicher Männer und Frauen

Konfliktsfälle im Vergleich

von Florian Zeilinger

Eine besondere historische Ausformung des Phänomens, dass deviantes Verhalten oder ein entsprechender Verdacht mit sozialer Exklusion bzw. schlechtem Ruf sanktioniert wird und zugleich die Möglichkeit zur Rehabilitation sowie die Neuentcheidung des sozialen Status offenhält, findet sich in der ehrbewussten frühneuzeitlichen mitteleuropäischen Gesellschaft. Über den Ehrstatus einer Person – ihre Ehre – ließ sich mitunter wiederholt entscheiden. Trotz der produktiven Erforschung einerseits von Ehre, zuletzt mit Fokus auf Ehrkonzepte und die dazugehörigen Praktiken, und andererseits von Entscheidungen, vor allem im gerichtlichen und politischen Bereich¹, fehlt jedoch ein systematisierender Vergleich all jener bis-

¹ Siehe die folgenden Anm., bes. 5 und 6. Konzise zur jüngeren Ehrforschung: *Sylvia Kesper-Biermann/Ulrike Ludwig/Alexandra Ortmann*, Ehre und Recht. Zur Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Magdeburg 2011, 3–16, hier 4. Einzelne Aspekte werden in verschiedenen Studien genannt, allerdings nicht aus entscheidungspraktischer Perspektive, zum Beispiel in *Jutta Nowosadko*, Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von „Unehrliechkeit“ im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern, in: GWU 44, 1993, 362–381. Zur historischen Entscheidungsforschung: *Philip Hoffmann-Rehmitz/André Krischer/Matthias Pohlig*, Entscheiden als Problem der Geschichtswissenschaft, in: ZHF 4, 2018, 217–281, hier 223–226. *Philip Hoffmann-Rehmitz/Matthias Pohlig/Tim Rojek/Susanne Spreckelmeier*, Semantiken und Narrative des Entscheidens vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Konzeptionelle Grundlagen und historische Entwicklungslinien, in: Dies. (Hrsg.), Semantiken und Narrative des Entscheidens

her getrennt behandelten Fälle, in denen der äußere Ehrstatus einer Person durch Entscheidungen anderer verändert werden konnte – etwa in aus den zahlreichen Fällen von Beleidigungen resultierenden Duellen, in Raufhändeln oder aber auch in Injurienprozessen. Dabei würde ein solcher Vergleich nicht nur grundlegende soziale Praktiken und Verbindungen zwischen unterschiedlichen Ehrkonzepten erkennen lassen, sondern auch eine weitere Möglichkeit zur empirischen Prüfung entscheidungstheoretischer Konzepte bieten.

Im Folgenden sollen auf einem stabilen entscheidungstheoretischen Fundament² zunächst Überlegungen zum persönlichen Ehrstatus und dessen Entscheidbarkeit (I) angestellt werden. Es folgen Abschnitte zum Vorgang des Entscheidbarmachens (II), zu den Entscheidungsressourcen (III) sowie zu den Entscheidungsmodi³ (IV), zur Entscheidungszeit (V) und schließlich zu den Grenzen der Entscheidbarkeit (VI), wobei diese Aspekte freilich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Entscheidbarkeit und Entscheidungen sind dabei analytische Begriffe.⁴

vom Mittelalter bis zur Gegenwart. (Kulturen des Entscheidens, Bd. 4.) Göttingen 2021, 9–66, 9f., 13–28. André Krischer, Sociological and Cultural Approaches to Pre-Modern Decision-Making, in: Marie-Joséphine Werlings/Fabian Schulz (Eds.), *Débats antiques*. (Travaux de la Maison René-Ginouvès, Travaux 13.) Paris 2011, 129–140, hier 129.

2 Die soziologisch informierten Perspektiven auf die frühneuzeitliche Reichshofratsforschung sind erst ansatzweise ausgelotet: Tobias Schenk, *Actum et judicium* als analytisches Problem der Justizforschung. Interdisziplinäre Perspektiven auf kollegiale Entscheidungskulturen am Beispiel des kaiserlichen Reichshofrats. (Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, H. 51.) Wetzlar 2022, hier 60. Zuletzt formierte sich der Arbeitskreis „Historische Soziologie“: Hannah Schmidt-Ott, Methodenfragen sind Identitätsfragen. Bericht von der Gründungstagung des Arbeitskreises Historische Soziologie in der DGS-Sektion Kultursozioologie am 21. und 22. April 2022 in Bielefeld, in: Hamburger Inst. für Sozialforschung (Hrsg.), Soziopolis, 2. Mai 2022, <<https://www.sociopolis.de/methodenfragen-sind-identitaetsfragen.html>> (19. Mai 2023). Ausgangspunkt des Aufsatzes sind die Ergebnisse der Dissertation des Verfassers: Florian Zeilinger, Wiederherstellbare Ehre. Konzept und Praxis der Ehrrestitution am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612). (Histoire, Bd. 202.) Bielefeld 2022; die in ihr am Rande erwähnte, durch Gabentauschpraktiken und Temporalisation erreichte Entscheidbarkeit bestimmter Ehrstatus in verschiedenen Ehrkonfliktsfällen konnte hier auf breiterer Quellenbasis und entscheidungstheoretischer Grundlage systematischer analysiert werden.

3 Zu Ressourcen und Modi: Hoffmann-Rehultz/Krischer/Pohlig, Entscheiden (wie Anm. 1), 232–249. Ulrich Pfister, Einleitung, in: Ders. (Hrsg.), Kulturen des Entscheidens. Narrative – Praktiken – Ressourcen. (Kulturen des Entscheidens, Bd. 1.) Göttingen 2019, 11–34, hier 25f.

4 Jedoch Datenbank: Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II., Verfahren, <<https://dh.uni-graz.at/suppliken/de/verfahren/tabelle>> (21. Dezember 2023): Akt M. Mosgruber (HHStA RHR, Alte Prager Akten, Karton 116, Konvolut 1, Fol. 63–77), Fol. 63r (erbat „rechtmessige entscheidung und erkandtnus“).

I. Entscheidbarkeit des Ehrstatus

Neben häufigeren Quellen zur gewaltsamen (zum Beispiel durch Raufhändel⁵) und gerichtlichen (etwa durch Injurienprozesse⁶) Ehrverteidigung bzw. -wiederherstellung existieren auch Suppliken, Vorformen der heutigen Petitionen⁷, in denen nicht adelige Untertanen den Herrscher um die Restitution ihrer verlorenen Ehre aus kaiserlicher Gnade baten. Die Datenbank zu „Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II.“ verzeichnet 1425 Verfahrensakten zu den verschiedensten Themen, in denen mindestens eine Supplik überliefert ist⁸ und die vom Kaiserli-

5 Gewaltsame Ehrverteidigung: *Lars Behrisch*, Gerichtsnutzung ohne Herrschaftskonsens: Kriminalität in Görlitz im 15. und 16. Jahrhundert, in: Rebekka Habermas/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*. Frankfurt am Main 2009, 219–248, hier 243–248. *Ders.*, *Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450–1600*. (Frühnezeit-Forschungen, Bd. 13.) Epfendorf/Neckar 2005, 112–116. *Michael Frank*, Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. und 18. Jahrhundert, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. (Norm und Struktur. Stud. zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 5.)* Köln 1995, S. 320–338. *Ulrike Ludwig*, Das Duell im Alten Reich. Transformation und Variationen frühneuzeitlicher Ehrkonflikte. (Historische Forschungen, Bd. 112.) Berlin 2016. Auch etwa in der Datenbank, Verfahren (wie Anm. 4): G. Erstenberger (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichshofrat, Alte Prager Akten, Karton 49, Konv. 1, Fol. 146–157).

6 Gerichtliche Ehrverteidigung: *Ralf-Peter Fuchs*, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805. (Westfälisches Institut für Regionalgeschichte. Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster. Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 28.) Paderborn 1999 (155 Prozesse). *Thomas Winkelbauer*, „Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen“. Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit, in: ZRG GA 109, 1992, 129–158. So zum Beispiel auch in der Datenbank, Verfahren (wie Anm. 4): Scheu (HHStA, RHR, APA, K. 178, Konv. 1, Fol. 344–442), der einen parallelen Injurienprozess am Reichskammergericht führte.

7 *Birgit Rehse*, Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797). (Quellen und Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 35.) Berlin 2008, 84, 89.

8 *Ulrich Hausmann/Thomas Schreiber*, Euer Kaiserlichen Majestät in untertänigster Demut zu Füßen. Das Kooperationsprojekt „Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“, in: Alexander Denzler/Ellen Franke/Britta Schneider (Hrsg.), *Prozessakten, Parteien, Partikularinteressen. Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis 19. Jahrhundert*. (Bibliothek altes Reich, Bd. 17.) Berlin/Boston 2015, 71–96, hier 85. Ausgehend von 3252 durch Suppliken nicht adeliger Untertanen angestoßenen Verfahren kommt Thomas Schreiber (Untertanen als Supplikantinnen und Supplikanten am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. [1576–1612]. Eine systematische Analyse. Diss. Graz 2018, 132–135), bei Einberechnung der von der Forschung geschätzten Verlustrate von 50 %, auf ca. 6500 Verfahren.

chen Reichshofrat im Namen des Reichsoberhaupts bearbeitet wurden. Darunter befinden sich 31 Verfahren männlicher Supplikanten und seltener von Familien, die explizit oder implizit um Ehrrestitution baten: fünf, die einen unehrlichen Beruf ausübten oder von einem Unehrlichen abstammten und nun ihre Anrüchigkeit loswerden wollten⁹, sowie 26 ehrlose Delinquenten oder deren Nachkommen.¹⁰ Der Begriff *restitutio famae et honoris* konnte im zeitgenössischen Verständnis zweierlei bedeuten, einmal die Ehrlichmachung berufsbedingt unehrlicher oder aber die Wiederherstellung deliktsbedingt verlorener Ehre ehrloser (Andreas Deutsch) bzw. unehrenhafter (Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff) Untertanen.¹¹

Die verhältnismäßig geringe Zahl der hier vorrangig behandelten supplizieren-

⁹ Vgl. Datenbank, Verfahren (wie Anm. 4): die Akten Ernst (HHStA, Wien, RHR, APA, K. 49, Konv. 2, Fol. 213–219), Ch. Käser (ebd. K. 49, Konv. 2, Fol. 213–219), G. Käser (HHStA, RHR, Antiqua, K. 153, Nr. 4, Fol. 1–10), Rautenberger (HHStA, RHR, Restitutiones natalium ac legitimaciones, K. 6, Konv. 4, Fol. 61–81), Schlechhueber (ebd. K. 7, Konv. 1, Fol. 163–170). Noch ein Beispiel: *Joel Harrington*, Die Ehre des Scharfrichters. Meister Frantz oder Ein Henkersleben im 16.Jahrhundert. Übers. v. Norbert Juraschitz. München 2014, 314–318.

¹⁰ Vgl. Datenbank, Verfahren (wie Anm. 4): konkret die Akten Bayr* (HHStA, RHR, Res. nat. ac leg., K. 1, Konv. 3, Fol. 11–22), Brenneisen* (ebd. Konv. 4, Fol. 342–363), Daucher (HHStA, RHR, Decisa, K. 1120, Konv. 1, unfol.), Eberle (HHStA, Res. nat. ac leg., K. 2, Konv. 3, Fol. 14–18), Ertl/Grämel (ebd. K. 3, Konv. 1, Fol. 194–197), Fieger (ebd. K. 2, Konv. 4, Fol. 59–61), Frick (HHStA, RHR, Decisa, K. 2056, Konv. 1, unfol.), Fruyo (HHStA, RHR, APA, K. 54, Konv. 2, Fol. 305–307), Gerhardt (HHStA, RHR, Res. nat. ac leg., K. 1, Konv. 3, Fol. 207–214), Harenguber (ebd. K. 3, Konv. 2, Fol. 89–90), Heckner (HHStA, RHR, *Judicialia miscellanea*, K. 35, Konv. 1, unfol.), Kästlein (HHStA, RHR, APA, K. 89, Konv. 2, Fol. 346–349), Mayer (ebd. K. 116, Konv. 1–2, Fol. 87–630), Nicolas (HHStA, RHR, Res. nat. ac leg., K. 5, Konv. 3, Fol. 65–88), Paris (ebd., K. 6, Konv. 2, Fol. 30–34), Pauli (HHStA, RHR, APA, K. 130, Konv. 3, Fol. 509–512), H. Radin* (HHStA, RHR, Res. nat. ac leg., K. 6, Konv. 4, Fol. 24–27), M. Radin/G. Seifried* (HHStA, RHR, APA, K. 154, Konv. 3, Fol. 554–570), Raiser (HHStA, RHR, Res. nat. ac leg., K. 6, Konv. 4, Fol. 28–42), Richter* (ebd. K. 6, Konv. 5, Fol. 212–225), Rodenburger* (HHStA, RHR, APA, K. 154, Konv. 4, Fol. 690–741), Scheu*, J. Schwarz (ebd. K. 187, Konv. 1, Fol. 241–247), Ch. Stumpf/K. Stumpf* (HHStA, RHR, *Judicialia miscellanea*, K. 31, Konv. 1, unfol.), Waltmann (HHStA, RHR, Res. nat. ac leg., K. 8, Konv. 4, Fol. 19–22), Wegmann (HHStA, RHR, APA, K. 208, Konv. 3, Fol. 474–479); im Detail untersuchte sind mit Sternchen gekennzeichnet. Mit Ausnahme der Geschwister Nicolas, die auch aufgrund des devianten Verhaltens ihres Vaters supplizierten, handelt es sich ausschließlich um Männer. Zu ergänzen durch die zahlreichen von Personen oder Institutionen mit kaiserlicher Hofpfalzgrafenwürde vorgenommenen Restitutionen ehrloser: *Jürgen Arndt* (Bearb.), *Hofpfalzgrafen-Register*, hrsg. vom Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin, Bd. 1–3. Neustadt an der Aisch 1964–1988.

¹¹ Andreas Deutsch, Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrlichkeit in der Frühnezeit, in: Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann (Hrsg.), *Ehre* (wie Anm. 1), 19–40, bes. 24–27. Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Dies. (Hrsg.), *Ehre* (wie Anm. 5), 1–28, hier 16f.

den Delinquenten erklärt sich dadurch, dass aus verschiedenen Anlässen suppliziert wurde und Ehrrestitutionsbitten voraussetzungsvoll waren¹²: Sie ergingen nur in bestimmten Phasen eines Sanktionierungsprozesses (man war bereits verurteilt worden und hatte seine Strafe angetreten oder verbüßt oder man hatte sich mit den Angehörigen seines Opfers verglichen, also bereits den Rechtsweg beschritten¹³), man bat in bestimmten sozialen Beziehungsgeflechten¹⁴ (neben Gegnern*innen verfügte man auch über Unterstützer*innen), unter bestimmten persönlichen Umständen (man wollte sozioökonomische Handlungsmöglichkeiten und Rechte wiedererlangen und besaß zugleich das ökonomische, soziale und kulturelle Kapital, um zu supplizieren¹⁵) und in bestimmten Herrschaftsbeziehungen (man hatte bisher keinen Erfolg bei der lokalen Obrigkeit erzielt) – dies spiegelt die Vielfalt der Entscheidungsinstanzen und Konfliktbewältigungsmöglichkeiten in einer diversifizierten Gesellschaft.¹⁶

Als identitätsstiftendes Sozialregulativ verband Ehre das Individuum mit der Gesellschaft qua normbedingter In- oder Exklusion in Form von Sanktionierung bzw. Statuserzeugung.¹⁷ Der Ehrstatus war codierte Bedeutung (Sinn) sowie sprachlich-

¹² Hoffmann-Rehultz/Krischer/Pohlig, Entscheiden (wie Anm. 1), 232–233. In Begnadigungsbitten vom Ende des 18.Jahrhunderts aus Brandenburg-Preußen wurde Ehrverlust häufig nur impliziert, wohl weil Verurteilungen immer zum Ehrverlust führten. Expliziert wurde er, wenn es um Ämter ging, um Familienangehörige etc., vgl. Rehse, Gnadenpraxis (wie Anm. 7), 366–368.

¹³ Anders die Bitten von Ehebrechern*innen, die um „sicheres Geleit“ oder eine „kaiserliche Interzession“ supplizierten: Datenbank, Verfahren (wie Anm. 4).

¹⁴ Beziehung meint wechselseitige Einwirkungen und Verhaltensformen inklusive dahinterliegender Intentionen, Motive, Sinngebungen: Karl-Heinz Hillmann (Hrsg.), Wörterbuch der Soziologie. Stuttgart 2007, s.v. Beziehung.

¹⁵ Die Supplikanten Bayr (Landgebiet Ulm, Stand unklar), Brenneisen (Rottweil, Bürger), Radin (Landgebiet Biberach/Riß, Bauer), Radin/Seifried (ebd. Bauern), Richter (Stadt Biberach/Riß, Goldschmied), Rodenburger (Nürnberg, Handelsmann) und Stumpf/Stumpf (Giengen/Brenz, der Vater ehem. Stadtrechner) waren Einwohner von Reichsstädten bzw. reichsstädtischem Landgebiet, einzig Scheu war Untertan der Reichsritterfamilie von Berlichingen zu Dörzbach und Laibach.

¹⁶ Wim Decock, Einführung – Geschichte der Konfliktlösung im Europa der „Frühen Neuzeit“, in: Ders. (Hrsg.), Konfliktlösung in der Frühen Neuzeit. (Handbuch zur Geschichte der Konfliktlösung in Europa, Bd. 3.) Berlin 2021, 1–23, hier 6–16.

¹⁷ Martin Dinges, Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: ZHF 16, 1989, 409–40, hier 411. Fuchs, Ehre (wie Anm. 6), 18, 20, 30, 286f. Satu Lidman, Zum Spektakel und Abscheu. Schand- und Ehrenstrafen als Mittel öffentlicher Disziplinierung in München um 1600. (Strafrecht und Rechtsphilosophie in Geschichte und Gegenwart, Bd. 4.) Frankfurt am Main 2008, 52. Heinrich Popitz, Soziale Normen. (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 1794.) Frankfurt am Main 2006, 69–71. Zum sozialen Labeln als Sanktionsprinzip, mit Literaturangaben: Gerd Schwerhoff, His-

symbolisches Medium und ermöglichte damit praktische, entscheidungsförmige Eigenschafts-, Positions- und Verhaltenszuschreibungen.¹⁸ Die Zu- oder Aberkenntung des äußeren, also durch andere festgelegten Ehrstatus einer Person vollzog sich gleichsam als „soziale Magie“ in einem performativen Akt der gleichzeitigen Statusdarstellung sowie Statusherstellung.¹⁹

In all den Fällen, die Schilderungen Ehrloser enthalten, war Ehre nach dem Vorwurf eines Eigentums-, Gewalt- oder Sexualdelikts durch die Reaktion von Obrigkeit und Mituntertanen verlorengegangen (außergerichtliche Sanktionen auf horizontaler Ebene können, nicht dichotomisch, als Infrajustiz²⁰ oder, nicht rechtszentristisch, als Konfliktbewältigungsmechanismen, die auf der Existenz mehrerer Normensysteme bzw. auf Multinormativität gründeten²¹, bezeichnet werden). Es zeigt sich, dass Ehre auch Amts- und Zeugnissfähigkeit sowie Kreditwürdigkeit bedeuten konnte²²: transmedial mit ihm verbundene Manifestationen des Ehrstatus und sym-

torische Kriminalitätsforschung. (Historische Einführungen, Bd. 9.) Frankfurt am Main/New York 2011, 35–39.

¹⁸ Schreiner/Schwerhoff, Ehre (wie Anm. 11), 11, 28. Ludgera Vogt/Arnold Zingerle, Zur Aktualität des Themas Ehre und zu seinem Stellenwert in der Theorie, in: Dies. (Hrsg.), Ehre. Archaische Momente in der Moderne. (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 1121.) Frankfurt am Main 1994, 9–34, hier 17.

¹⁹ Dagmar Ellerbrock/Lars Koch/Sabine Müller-Mall/Marina Münker/Joachim Scharloth/Dominik Schrage/Gerd Schwerhoff, Invektivität – Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften, in: Kulturwissenschaftliche Zeitschrift 2/1, 2017, 2–24, hier 3f., 6f. Kesper-Biermann/Ludwig/Ortmann, Ehre (wie Anm. 1), hier 4. Andreas Reckwitz, Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, in: Zeitschrift für Soziologie 32, 4/2003, 282–301, hier 289; ders., Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms. Weilerswist 2006, 529. Barbara Stollberg-Rilinger, Soziale Magie. Das Ritual der Promotion in der Frühen Neuzeit, in: Gegenworte 2010, 30–33, hier 30.

²⁰ Decock, Einführung (wie Anm. 16), 5. Karl Härtler, Infrajustiz und außergerichtliche Formen der Konfliktregulierung, in: Decock (Hrsg.), Konfliktlösung (wie Anm. 16), 37–47.

²¹ Behrisch, Obrigkeit (wie Anm. 5), 232. Fuchs, Ehre (wie Anm. 6), 326. Ludwig, Duell (wie Anm. 5), 329f. Thomas Duve, Rechtsgeschichte als Geschichte von Normativitätswissen?, in: Ino Augsberg/Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), Wissen und Recht. (Interdisziplinäre Studien zur Wissenschaftsgeschichte, Bd. 1.) Baden-Baden 2022, 39–88, 60–65.

²² Elisabeth Wechsler, Ehre und Politik. Ein Beitrag zur Erfassung politischer Verhaltensweisen in der Eidgenossenschaft (1440–1500) unter historisch-anthropologischen Aspekten. Zürich 1991, 189. Zu Ehrlichkeit, Amts- und Gerichtsfähigkeit auch die Antwort der Reichsstände auf die Nebenproposition des Kaisers zu „Wucherverträgen“ (1576–10–03), in: Josef Leeb/Christiane Neerfeld/Eva Ortlib/Florian Zeilinger/Roman Bleier (Bearb.), Der Regensburger Reichstag von 1576. Digitale Edition. (Dt. Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662) 2023, <<https://gams.uni-graz.at/orta1576.edd1e12w152260>> (19. Mai 2023), Fol. 313r–316v, hier Fol. 314v. Beispiele und Überlegungen zur Verbindung von Ruf und Kreditwürdigkeit: Mechthild Isenmann, Das Bild des Kaufmann-Bankiers in oberdeutschen Familiengesellschaften der Früh-

bolische und sozioökonomische Medien der Vertrauenswürdigkeitsbehauptung.²³ Erhalten wurde Ehre aufgrund früherer Norm- bzw. Pflichterfüllung²⁴ und gebraucht, um als Person (für Ämter etc.) „gebraucht“²⁵ werden zu können, um also als rechtlich und sozial fähig zu gelten.²⁶ Dies traf auf Bauern und Bürger, auf Christen und auch auf Juden zu²⁷, weshalb sich gruppenübergreifend ein gewisser kontextspezifischer Zusammenhang zwischen Ehr-, Rechts- und Vertrauensstatus ausmachen lässt. Je nach Kontext konnten nach dem Baukastenprinzip Bedeutungsteile zu einem konkreten Ehrkonzept zusammengesetzt werden. Der konkrete Zusammenhang bestimmte, was problemlos gesagt werden konnte, und gab damit die Bedeutungsmöglichkeiten vor.²⁸

moderne, in: Christoph Lütge/Christoph Stroetzki (Hrsg.), Zwischen Bescheidenheit und Risiko. Wirtschaftsethik in einer globalisierten Welt. Wiesbaden 2017, 79–96, hier 86f.

²³ „Vertrauen ist eine relationale, praktisch-rationale Einstellung, die uns in kooperativer Orientierung [...] davon ausgehen lässt, dass ein für uns wichtiges Ereignis oder eine für uns wichtige Handlung in Übereinstimmung mit unseren Wünschen und Absichten eintritt, ohne dass wir das Eintreten oder Ausführen [...] mit Gewissheit vorhersagen oder intentional herbeiführen können [...]“, *Martin Hartmann*, Die Praxis des Vertrauens. (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 1994.) Berlin 2011, 56. Vgl. *Ute Frevert*, Vertrauen – eine historische Spurensuche, in: Dies. (Hrsg.), Vertrauen. Historische Annäherungen. Göttingen 2003, 7–66, hier 20–60. Personenbezogenes Vertrauen war in der frühneuzeitlichen Gesellschaft ubiquitär und wurde nicht immer explizit verhandelt: *Hannes Ziegler*, Trauen und Glauben. Vertrauen in der politischen Kultur des Alten Reiches im Konfessionellen Zeitalter. (Kulturgeschichten. Studien zur Frühen Neuzeit, Bd. 3.) Affalterbach 2017, 11–14. *Hartmann*, Praxis (s.o.), 57–62. Weisung: Kurfürst August von Sachsen an Kursächsische Reichstagsgesandte (1576–07–21), in: *Leeb* et al. (Bearb.), Reichstag 1576 (wie Anm. 22), <<https://gams.uni-graz.at/o:rta1576.addsn2#d2.445.37>> (19. Mai 2023), Fol. 70r–70v.

²⁴ Ämterausübung als Bürgerpflicht: *Heide Wunder*, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Ute Gerhard (Hrsg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 1997, 27–54, hier 50. Zu „ehren und pflichten“: Zweite Supplikation der CA-Stände an den Kaiser zu ihren Religionsgravamina (1576–09–12), in: *Leeb* et al. (Bearb.), Reichstag 1576 (wie Anm. 22), <<https://gams.uni-graz.at/o:rta1576.edd1e0s46225/sdef:TEI/get?mode=lesetext#d1t8e326>> (19. Mai 2023), Fol. 114r–117v, hier Fol. 115r.

²⁵ Vgl. Akt Brenneisen (wie Anm. 10), Fol. 350r.

²⁶ *Bruce Frier/Simon Corcoran/Michael Crawford/John Dillon/Dennis Kehoe/Noel Lenski/Thomas McGinn/Serena Connolly* (Eds.), The Codex of Justinian. A New Annotated Translation. Vol. 3. Books VIII–XII. Cambridge 2016, 2819 (Lib.12 1).

²⁷ *Monika Preuß*, ...aber die Krone des guten Namens überragt sie. Jüdische Ehrvorstellungen im 18. Jahrhundert im Kraichgau. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, Bd. 160.) Stuttgart 2005, 102–112, 120–133.

²⁸ Vgl. vor allem *Achim Landwehr*, Geschichte des Sagbaren. Einführung in die Historische Diskursanalyse. (Historische Einführungen, Bd. 8.) Tübingen 2001, 11–18, 97–134.

Freilich wurden entsprechende Verluste und andere – weitgehend standardisierte – von semiprofessionellen Supplikenschreibern stammende Argumente strategisch vorgebracht, indem die Wirklichkeit verzerrt, womöglich auch erfunden wurde.²⁹ Ehre konnte persönliches Movens, aber auch nur die offiziell-wertkonforme Begründung einer Bitte sein. Die vorgebrachten Argumente zur Bittengewährung mussten jedoch stets rhetorisch-vernünftig bzw. sozial-rational sein³⁰, das heißt im Rahmen bestimmter geteilter Wertvorstellungen plausibel und verständlich dargelegt werden.³¹ Daher erlaubt die sprachlich und sachlich komplexe Argumentation zugunsten der Ehrwiederherstellung einen Einblick in geteilte frühneuzeitliche Sprach- und Vorstellungswelten – sie zeigt nämlich, was die Gesellschaft von sich preisgeben wollte, aber auch, wie sie über sich sprechen konnte. Hintergedanken waren möglich, doch explizierten Ehrrestitutionsbitten stets den Eigen- und Fremdwert von Ehre, um ihre Relevanz zu unterstreichen. Es galt als plausibel, dass äußere Ehre sowohl durch vertikal-obrigkeitliche als auch durch horizontal-soziale (Folge-)Sanktionen verlorengehen konnte.³² Die meisten späteren Supplikanten waren nicht öffentlich, nicht entehrend, sondern „bürgerlich“³³ bestraft worden (zum Beispiel mit Gefängnis), fürchteten jedoch in weiterer Folge um ihre Rechte oder hatten diese schon verloren. Selbst geschlossene Vergleiche wurden mitunter ignoriert

29 *Heinrich Fabri*, *Rhetorica oder Epistel Büchlein Deutsch und Lateinisch*. Überarb. v. Abraham Sawr. 5. Aufl. Frankfurt am Main 1593, hier Fol. 14r–15v (inkl. armer unschuldiger Kinder und Schmach), Fol. 112r–116v (Möglichkeit, Billigkeit, Notdurft, Nutzen, Dankbarkeit etc), <<https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/fabri1593/0001>> (19. Mai 2023). *Hausmann/Schreiber*, Majestät (wie Anm. 8), 80. *Winfried Schulze*, *Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“*, in: Ders. (Hrsg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*. Berlin 1996, 11–29, hier 14, 22–29. *Otto Ulbicht*, *Supplikationen als Ego-Dokumente. Bitschriften von Leibeigenen aus der ersten Hälfte des 17.Jahrhunderts als Beispiel*, in: *Schulze* (Hrsg.), *Ego-Dokumente*, 149–174, hier 153–155.

30 *Clemens Ottmers*, *Rhetorik*. 2. Aufl. Überarb. v. Fabian Klotz. (Sammlung Metzler, Bd. 283.) Stuttgart 2007, 68, 124. *Dietmar Till*, *Text, Kommunikation und Affekt in der Tradition der Rhetorik. Zur Vorgeschichte des „Emotional turn“*, in: Thomas Anz/Martin Huber (Hrsg.), *Mitteilungen des Deutschen Germanistenverbandes* 54, 3/2007. Literatur und Emotion. Bielefeld 2007, 286–304, hier 302. *Gert Ueding/Bernd Steinbrink*, *Grundriß der Rhetorik. Geschichte – Technik – Methode*. 3. Aufl. Stuttgart 1994, hier 278. Denn es gab Gründe für ihre Zuschreibung: vgl. *Hartmann*, *Praxis* (wie Anm. 23), 10.

31 *Natalie Zemon Davis*, *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*. Übers. v. Wolfgang Kaiser. Frankfurt am Main 1991, 19, 75, 80, 139.

32 Zum Beispiel *Akt Brenneisen* (wie Anm. 10).

33 Vgl. *Akt Rodenburger* (wie Anm. 10), Fol. 691r.

bzw. beugten weiteren Klagen und Sanktionen nicht zwangsläufig vor.³⁴ Übermäßig andauernde Sanktionen und Grundwerte wie Ehre³⁵ anzusprechen, resultierte aus einem Argumentationsnotstand, half aber auch, sich mit einem Fokus auf bestimmte Fakten³⁶ wieder in die Gesellschaft „hineinzuargumentieren“. Die Supplikanten lieferten dem Reichshofrat ein Argumentationsangebot, dass er zur Begründung seiner Verfügungen nutzen konnte, bauten also an der von Tobias Schenk beschriebenen formalen „Schaufassade“ der Entscheidungsdarstellung mit, welche freilich nur bedingt Auskunft über die teils auch informal ablaufende Entscheidungsherstellung gibt.³⁷

Ein Beispiel für supplizierende Delinquenten ist Christoph Stumpf³⁸, Bürger und Stadtrechner in Giengen an der Brenz, dem vorgeworfen wurde, er habe sich persönlich durch das Abzweigen von Getreide, Brettern, Steinplatten und anderer Materialien bereichert und Arbeiter für private Zwecke aus städtischen Mitteln bezahlt, kurz: Er habe Gelder veruntreut. Der Ausgangspunkt dieses Mikrokonflikts ist nicht mehr zu ermitteln.³⁹ Stumpf wurde jedenfalls seines Amtes enthoben und gefangen genommen. Auf Bitte seiner Ehefrau, Kinder, Verwandten und Freunde wurde jedoch keine Lebens- oder Leibesstrafe verhängt, sondern er durfte 1573 „Urfehde“ schwören (das heißt, er musste das Versprechen geben bzw. einen Eid ablegen, dass er sich nach Urteil und Bestrafung nicht rächen würde)⁴⁰ und wurde unter Hausar-

³⁴ Vgl. Akt Brenneisen (wie Anm. 10) und zu H. Radin: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, C 3 Bü. 3344, Quadrang 4, unfol.

³⁵ Paul Münch, Grundwerte der frühneuzeitlichen Ständegesellschaft? Aufriß einer vernachlässigten Thematik, in: Winfried Schulze (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, Bd. 12.) München 1988, 53–72, hier 53f, 66. Hans-Christoph Rublack, Grundwerte in der Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Horst Brunner (Hrsg.), Literatur in der Stadt. Bedingungen und Beispiele städtischer Literatur des 15. bis 17. Jahrhunderts. (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Bd. 343). Göppingen 1982, 9–36, hier 11f.

³⁶ Wolfgang van den Daele, Normativität und Faktizität. Zur Begründung normativer Geltungsansprüche in der Praxis von Diskursen, in: Ino Augsberg/Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.), Wissen und Recht. (Interdisziplinäre Studien zur Wissensgesellschaft, Bd. 1.) Baden-Baden 2022, 145–188, hier 147.

³⁷ Prozessschriftgut sollte Entscheidungen her- und darstellen: Schenk, Actum (wie Anm. 2), 36, 50–54.

³⁸ Vgl. Akt Stumpf/Stumpf (wie Anm. 10).

³⁹ Fuchs, Ehre (wie Anm. 6), 32. Zu späteren Vorwürfen gegen Stumpfs Tätigkeit als Bürgermeister: Alexander Brunotte/Raimund Weber (Bearb.), Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. S–T. Inventar des Bestandes C 3. (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 46/6.) Stuttgart 2005, 454 (HStA Stuttgart, C 3 Bü. 4245 [S 9337]).

⁴⁰ Andreas Blaert, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten. Im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 7.) Tübingen 2000, 13, 27, 31, 81. Andrea Boockmann, Urfehde und

rest, später Stadtarrest gestellt – ein Zeichen der Gnade des Stadtrats. Dennoch schaffte es Stumpf, 1576 regelwidrig am Reichstag zu Regensburg aufzutreten und an den Kaiser zu supplizieren, boten doch gerade Reichstage die Möglichkeit, Suppliken leichter an den Kaiser zu übergeben⁴¹: Sein verlorener guter Ruf, so argumentierte er nun, führe dazu, dass er nicht zu Geschäften auf Wochen- und Jahrmarkten in anderen Städten zugelassen bzw. dort gemieden werde. Während ein anderer Supplikant, Hans Rodenburger, „nur“ um ein Fürbittschreiben an seine Stadtbrigkeit bat⁴², strebte Stumpf „Abolition, Restitution und Reintegration“ an und beteuerte auf Nachfrage, dass seine Stadtbrigkeit hinter ihm stehe, was freilich nicht der Wahrheit entsprach, aber auch nicht nachgeprüft wurde, weil kein Gesandter der Reichsstadt anwesend war. Gesandte der Handelsstadt Nördlingen dagegen traten mündlich bzw. informell⁴³ für Stumpf ein, worüber nur das Resolutionsprotokoll⁴⁴ knapp Auskunft gibt. Restitution, wie erbeten, ja oder, nicht expliziert, nein – damit wurden die für eine Entscheidung notwendigen, kontextspezifischen Alternativen⁴⁵ benannt. Der Reichshofrat entschied sich auf Grundlage von spärlichen, aber mehr als im Akt allein überlieferten Informationen für die Ehrwiederherstellung. Eine Kassationsbitte Giengens erfolgte erst am folgenden Reichstag 1582, nachdem Stumpf auf eine Beleidigung hin (den Spottreim „Christoph Stumpf hat kein‘ Zunft“) geäußert habe, er sei so gut wie jeder andere im Rat, er aber wegen Aufwiegelung und Beleidigung gefangengenommen worden sei, weswegen sein Sohn Konrad eine Klage gegen die Obrigkeit am Reichskammergericht eingebracht habe und er, Christoph, durch den Kamin aus dem Bürgerspital, in dem er festgehalten worden war, geflohen sei. Die Restitution, hieß es, sei unter Vorspiegelung falscher Tat-

ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen. (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 13.) Göttingen 1980, 85.

41 Christian Wieland, Nach der Fehde. Studien zur Interaktion von Adel und Rechtssystem am Beginn der Neuzeit: Bayern 1500 bis 1600. (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 20.) Epfendorf/Neckar 2014, 85.

42 Vgl. Akt Rodenburger (wie Anm. 10), Fol. 692r.

43 Matthias Bähr, Schriftlichkeit und Öffentlichkeit, in: Decock (Hrsg.), Konfliktlösung (wie Anm. 16), 73–82, hier 79f. Schenk, Actum (wie Anm. 2), 50–72.

44 Die Doktoren Laiman und Röttinger: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Reichsarchive, Reichshofratsarchiv, Resolutionsprotokoll XVI 41 (1575–1577), Fol. 162v. Brunotte/Weber (Bearb.), Akten (wie Anm. 39), 454.

45 Hoffmann-Rehmitz/Krischer/Pohlig, Entscheiden (wie Anm. 1), 222. Pfister, Einleitung (wie Anm. 3), 13f. Der Reichshofrat konnte auch in falschen Formulierungen Intentionen erkennen: So die Abolitionsentscheidung nach Bitte um „restitutio in integrum“: Akt Radin/Seifried (wie Anm. 10), Fol. 568v.

sachen (*sub et ob reptitia*) erlangt worden. Der Reichshofrat wahrte sein Gesicht und das des Reichskammergerichts, indem er darauf hinwies, dass der Prozess an diesem rechtshängig sei – er wurde jedoch nie zu Ende geführt. Dass Nördlingen die Ehrrestitution Stumpfs später schriftlich und somit auch formal akzeptierte⁴⁶, das heißt, dass es tatsächlich um weiterverfolgte Interessen ging, spricht dafür, dass die Supplikanten zum Teil mit offenen Karten spielten.

Entscheidungen werden hier als soziokulturell bedingte und historisch wandelbare, prozesshaft ablaufende soziale Praxis verstanden, die wiederum auf kulturspezifischen Bedingungen beruht und diese prägt, nicht immer bewusst oder rational abläuft⁴⁷, jedoch immer eine legitimatorische Herausforderung darstellt⁴⁸. In Ehrrestitionsfällen wurden unterschiedliche Entscheidungen von verschiedenen Instanzen auf verschiedene Weise gefällt, indem aus Beurteilungen des vermeintlich Geschehenen (*iudicium* als Meinung und Urteil) ein Verhalten resultierte: Zuerst waren es der Stadtrat, der Strafprozesse führte, Gerichtsurteile fällte und Strafen exekutierte oder Vergleiche herbeiführte, sowie das teils personell mit ihm verbundene soziale Umfeld, das davor, danach oder parallel dazu als meinungsbildende situative (Informations-)Öffentlichkeit⁴⁹, informales Entscheidungskollektiv⁵⁰, „ständiges

46 HStA Stuttgart, C 3 Bü. 4245, Quadrangel 7, unfol., Q. 8, unfol.

47 Vgl. Forschungsprogramm des SFB 1150 „Kulturen des Entscheidens“, <<https://www.uni-muenster.de/SFB1150/forschung/forschungsprogramm.html>> (19. Mai 2023). *Philip Hoffmann-Rehniitz*, Kommentar zur Sektion „Praktiken des Entscheidens“, in: Arndt Brendecke (Hrsg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte.* (Frühneuzeit-Impulse, Bd. 3.) Köln/Weimar/Wien 2015, 678–683, hier 678. *Hoffmann-Rehniitz* et al., Semantiken (wie Anm. 1), 19–23. *Ders./Krischer/Pohlig*, Entscheiden (wie Anm. 1), 225–232. *Pfister*, Einleitung (wie Anm. 3), 13, 23. *Uwe Schimank*, Kulturelles am Entscheiden. Ein Kommentar aus soziologischer Perspektive, in: Pfister (Hrsg.), *Kulturen* (wie Anm. 3), 387–404, hier 392 f. *Barbara Stollberg-Rilinger*, Zur Einführung, in: Brendecke (Hrsg.), *Praktiken* (s.o.), 630–634, hier 631 f.

48 *Pfister*, Einleitung (wie Anm. 3), 18.

49 *Bähr*, Schriftlichkeit (wie Anm. 43), 73–75. *Esther-Beate Körber*, Öffentlichkeiten der Frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1628. (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, Bd. 7.) Berlin/New York 1998, 6, 20. Zum Problem des analytischen Öffentlichkeitsbegriffs: *Carl Hoffmann*, ‚Öffentlichkeit‘ und ‚Kommunikation‘ in den Forschungen zur Vormoderne. Eine Skizze, in: Ders./Rolf Kießling (Hrsg.), *Kommunikation und Region.* (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen, Bd. 4.) Konstanz 2001, 69–110, hier 69 f., 72–84. *Körber*, Öffentlichkeiten (s.o.), 2 f., 367 f. Unabhängig von Begriffsdiskussionen nennt die Ehrforschung bisher „Öffentlichkeit“ als Medium der Ehre: etwa *Dinges*, *Stadtgeschichte* (wie Anm. 17), 421, 423, 430–434. *Wechsler*, Ehre (wie Anm. 22), 215 f.

50 *Duve*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 21), 55–57.

Gericht“⁵¹ bzw. „Tribunal“⁵² in außergerichtlichem, aber dennoch alltagsveränderndem Rahmen⁵³ über die Ehre des strafrechtlich auffällig Gewordenen „urteilte“⁵⁴ und ihn sanktionierte bzw. exkludierte, solange die Obrigkeit als Gerichtsherr nicht dagegen einschritt. Später war es dann der Kaiser, der sich mit Blick auf die Obrigkeit für eine Ehrrestitution entscheiden konnte – beides ist für das Feld der Entscheidungsforschung von Interesse. Es zeigt etwa, dass Untertanen aus der „breiten Masse“, wenngleich nicht mit herrscherlicher Entscheidungsgewalt ausgestattet, sich nicht immer entscheidungspassiv verhielten⁵⁵, sei es in horizontalen Ehrhändeln oder gegenüber vertikal strafrechtlich Verfolgten. Abgesehen von oft nicht rekonstruierbaren Kontexten besaßen alle Subjekte eine gewisse Wahlfreiheit: Daher wurde dem verurteilten Ehebrecher Hans Rodenburger von seiner Frau vergeben, während Justinus Raisers Frau ihn verließ, und daher besaß Stumpf neben Gegnern auch Freunde wie Altbürgermeister Rochus Ammann und die Nördlinger.⁵⁶

Als entscheidbar betrachten wir, was als Entscheidung gedeutet, dargestellt bzw. praktisch so behandelt wird.⁵⁷ Ob eine Sache entscheidbar ist, hängt davon ab, dass zur Lösung einer Frage keine eindeutige Norm bereitgestellt wird⁵⁸: Nur das prinzi-

51 *Fuchs*, Ehre (wie Anm. 6), 30.

52 *Pierre Bourdieu*, Die Ökonomie der symbolischen Güter, in: Frank Adloff/Steffen Mau (Hrsg.), *Vom Ge-
ben und Nehmen. Zur Soziologie der Reziprozität. (Theorie und Gesellschaft, Bd. 55.)* Frankfurt am Main
2005, 139–155, hier 147.

53 *Hoffmann-Rehultz/Krischer/Pohlig*, Entscheiden (wie Anm. 1), 239–242.

54 *Wechsler*, Ehre (wie Anm. 22), 216.

55 *Hoffmann-Rehultz/Krischer/Pohlig*, Entscheiden (wie Anm. 1), 220.

56 Vgl. Akt Rodenburger (wie Anm. 10), Fol. 694r. Akt Raiser (wie Anm. 10), Fol. 35v. Akt Stumpf (wie Anm. 10), Fol. [20]r. Als Bürgermeister hatten Ammann und Stumpf 1570 die neue Kirchenordnung mitverhandelt: *Sabine Arend* (Bearb.), *Südwestdeutsche Reichsstädte*, Teilbd. 2. (Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 17, Baden-Württemberg, VI.) Tübingen 2009, 421. Kurz nach den Ereignissen um Stumpf sei Ammann enthauptet worden (ebd. HStA Stuttgart, C 3 Bü. 4245 [wie Anm. 46], Q. 13, unfoliert). Ein rein positives Bild von „Aman“ zeichnet noch die Giengener Chronik: *Albert Bartelmeß*, Giengen im 16. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte der Reichsstadt, in: Arbeitskreis für Stadtgeschichte (Hrsg.), *900 Jahre Giengen an der Brenz. Beiträge zur Stadtgeschichte*. 2. Aufl. Giengen 1978, 51–69, hier 52f.

57 *Hoffmann-Rehultz/Krischer/Pohlig*, Entscheiden (wie Anm. 1), 228–231. Akt Radin/Seifried (wie Anm. 10), Fol. 568v.

58 *Hoffmann-Rehultz/Krischer/Pohlig*, Entscheiden (wie Anm. 1), 217–218, 226–225, 250–264. *Pfister*, Einleitung (wie Anm. 3), 13f. *Schimank*, Kulturelles (wie Anm. 47), 391. *Maximiliane Berger/Clara Günzl/Nicola Kramp-Seidel*, Normen und Entscheiden. Bemerkungen zu einem problematischen Verhältnis, in: *Pfister* (Hrsg.), *Kulturen* (wie Anm. 3), 248–265.

piell Unentscheidbare, das heißt das nie abschließend Entscheidbare kann entschieden werden.⁵⁹ Der Ehrstatus der Supplikanten etwa war strittig, was beziehungsabhängig und situativ ausgenutzt werden konnte, indem mit diesem als Medium behauptetes Verhalten wie auch dessen Beurteilung dargestellt und zugleich hergestellt wurden.

Warum aber fehlen Ansuchen um Ehrrestitution der nachweislich vorhandenen⁶⁰ Delinquentinnen? Gilt hier Ute Freverts auf das 19. Jahrhundert bezogene Feststellung, dass Frauen Ehre lediglich besitzen und verlieren, nicht jedoch (zurück-)gewinnen konnten?⁶¹ In der patriarchalen Gesellschaft standen Männer über den Frauen und fungierten in bestimmten Fällen als Geschlechtvormünder⁶², besaßen also asymmetrische Handlungsmöglichkeiten⁶³, wenn auch Frauen zumindest zu Beginn der Neuzeit in Abhängigkeit von Personenstand und Status über bestimmte Rechte und Rechtsansprüche verfügten.⁶⁴ Männer besaßen außerdem

59 Hoffmann-Rehniitz/Krischer/Pohlig, Entscheiden (wie Anm. 1), 228–231 (eine Entscheidung kann durch Wegfall nicht realisierbarer Möglichkeiten emergieren; folglich sind Entscheidungsalternativen vor allem Annahmen bzw. Deutungen einer Situation). André Krischer, Das Gericht als Entscheidungsgenerator. Ein englischer Hochverratsprozess von 1722, in: Brendecke (Hrsg.), Praktiken (wie Anm. 47), 646–657, hier 646. Ders., Das Problem des Entscheidens in systematischer und historischer Perspektive, in: Barbara Stollberg-Rilinger/Ders. (Hrsg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. (ZHF, Beih. 44.) Berlin 2010, 35–64, hier 36. Ders., Das Verfahren als Rollenspiel? Englische Hochverratsprozesse im 17. und 18. Jahrhundert, in: Stollberg-Rilinger/Ders. (Hrsg.), Herstellung, 211–251, hier 252. Pfister, Einleitung (wie Anm. 3), 12. Schimank, Kulturelles (wie Anm. 47), 387.

60 Siehe Anm. 13.

61 Ute Frevert, Ehre – männlich/weiblich. Zu einem Identitätsbegriff des 19. Jahrhunderts, in: Schulamit Volkov/Frank Stern (Hrsg.), TAJB XXI, 1992. Neuere Frauengeschichte, 21–68, hier 64.

62 Sabine Alffing, Weibliche Lebenswelten und die Normen der Ehre, in: Sabine Alffing/Christine Scheidensack (Hrsg.), Frauenalltag im frühneuzeitlichen Münster. (Münsterische Studien zur Frauen- und Geschlechtergeschichte, Bd. 1.) Bielefeld 1994, 17–186, hier 42. Elisabeth Koch, Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: Gerhard (Hrsg.), Frauen (wie Anm. 24), 73–93, hier 82.

63 Gerd Schwerhoff, Geschlechtsspezifische Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln, in: Otto Ulbricht (Hrsg.), Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 1995, 83–115, hier 107.

64 Susanna Burghartz, Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert, in: Karin Hausen/Heide Wunder (Hrsg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. (Geschichte und Geschlechter, Bd. 1.) Frankfurt/New York 1992, 173–183, hier 181. Laurence Fontaine, The Moral Economy. Poverty, Credit, and Trust in Early Modern Europe. Cambridge 2014, 130. Die eigene interne Gerichtsbarkeit der Hebammen wurde später den Ärzten übertragen: Sibylla Flügge, Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert. (nexus, Bd. 23.) Frankfurt am Main 1998, 411–414. Wunder, Herrschaft (wie Anm. 24), bes. 30.

eine weit aufgefächerte Ehre, die sich etwa auf Beruf, Rechte und Ämter beziehen konnte, wohingegen Frauen vor allem eine körperbildbezogene Sexualehre besaßen⁶⁵; daneben erstreckte sich der Ehrbegriff auf ihre Pflichterfüllung im Haushalt und auf ihre strafrechtliche Unbescholtenheit.⁶⁶ Doch konnte eine Frau, die durch Ehebruch ihre Ehre verloren hatte, kaum Ehre aus anderen Lebensbereichen anführen und damit auch nicht deren Relevanz herausstreichen. Vermutlich baten Ehebrecherinnen deshalb öfter um Interzessionen und Ähnliches.⁶⁷ Ferner wäre eine Restitutionsbitte auch gleichbedeutend mit einem Eingeständnis gewesen, außerelichen Sex gehabt zu haben, und barg somit das Risiko, noch größeren Schaden zu erleiden.⁶⁸

Wo Männer Frauen konkurrenzlos besitzen und das Erbe streng kontrollieren wollten, zählte voreheliche Jungfräulichkeit viel: An sich ambivalent konnte sie, je nach ‚Erhaltungszustand‘ und Lebensalter ihrer Trägerin, Grund und Zeichen von relativer Abhängigkeit/Ohnmacht oder Unabhängigkeit/Macht sein.⁶⁹ Sexuelles Verhalten wurde zudem äußerst kontextspezifisch beurteilt⁷⁰: Mitunter ging weibliche Ehre verloren, obwohl ein Eheversprechen von Seiten des Mannes gebrochen wurde.⁷¹ Da verlorene Ehre die Heiratschancen schmälerte und ökonomische Nach-

65 Susanne Burghartz, Geschlecht – Körper – Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle, in: Schreiner/Schwerhoff (Hrsg.), Ehre (wie Anm. 11), 214–234, hier 214. Martin Dinges, Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit, in: Sibylle Backmann/Hans-Jörg Künast/Sabine Ullmann/Ann Tlusty (Hrsg.), Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen. (Colloquia Augustana, Bd. 8.) Berlin 1998, 123–147, hier 134f. Lyndal Roper, Männlichkeit und männliche Ehre, in: Hausen/Wunder (Hrsg.), Frauengeschichte (wie Anm. 64), 154–172, hier 154. Gerd Schwerhoff, Geschlechtsspezifische Kriminalität im frühneuzeitlichen Köln, in: Ulbricht (Hrsg.), Von Huren und Rabenmüttern (wie Anm. 63), 83–115, hier 106.

66 Fuchs, Ehre (wie Anm. 6), 231, 245–252.

67 So etwa Dorothea Griesauer und Veronika Frauentraut: Datenbank, Verfahren (wie Anm. 10).

68 Schwerhoff, Geschlechtsspezifische Kriminalität (wie Anm. 65), 108.

69 Frevert, Ehre (wie Anm. 61), 58. Koch, Frau (wie Anm. 62), 85. Franziska Lamott, Virginität als Fetisch. Kulturelle Codierung und rechtliche Normierung der Jungfräulichkeit um die Jahrhundertwende, in: TAJB (wie Anm. 61), 153–170, hier 159, 161, 165. Françoise Meltzer, Der Diskurs der Jungfräulichkeit oder Von der Geschlechtlichkeit des Heiligen, in: Matthias Kroß/Gary Smith (Hrsg.), Die ungewisse Evidenz. Für eine Kulturgeschichte des Beweises. (Einstein Bücher.) Berlin 1998, 69–93, hier 77–79. Claudia Opitz, Jungfrau / Jungfräulichkeit / Jungfrauenmythos, in: Renate Kroll (Hrsg.), Metzler Lexikon Gender Studies Geschlechterforschung. Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Stuttgart/Weimar 2002, 201–201. Jungfrauen als besonders erfolgreiche Fürbitterinnen: Wunder, Herrschaft (wie Anm. 24), 53.

70 Burghartz, Jungfrauen (wie Anm. 64), 178.

71 Burghartz, Geschlecht (wie Anm. 65), 228f. Zu Versprechen: Hartmann, Praxis (wie Anm. 23), 304–338.

teile nach sich zog⁷², baten manche Frauen um Einhaltung des Versprechens⁷³, manche um Schadensersatzzahlungen und Naturalrestitutionen⁷⁴, klagten in Inju-rienprozesse wegen Ehrverletzung⁷⁵ oder – seltener – supplizierten um eine symbolische, statusverändernde Ehrrestitution.⁷⁶ Und noch im 18. Jahrhundert konnten Dokumente, die den Restitutionsurkunden in ihrem Wortlaut erstaunlich ähnlich waren, eine *restitutio famae* vornehmen und die der Betroffenen „[...] ankliebende Macul [...] abnehmen und vertilgen, dagegen sie alle Ehre des jungfräulichen Standes restituiiren“⁷⁷.

II. Entscheidbarmachen

Die Entscheidungstheorie ist hier mit dem Konzept des „sozialen Dramas“⁷⁸ zu verbinden, wonach Ehrkonflikte den Ehrstatus in Frage stellten, ehe es zu einer Ent-

72 *Dinges*, Geschlecht (wie Anm. 65), 134–136. *Frevert*, Ehre (wie Anm. 61), 48. *Fuchs*, Ehre (wie Anm. 6), 233f.

73 *James R. Farr*, The Pure and Disciplined Body: Hierarchy, Morality, and Symbolism in France During the Catholic Reformation, in: *JInterH* XXI/3, 1991, 391–414, hier 413 (nennt explizit einen französischen Fall aus dem 17., einen aus dem 18. Jahrhundert, mit Literatur).

74 *Afing*, Lebenswelten (wie Anm. 62), 85, 88–93 (acht Fälle Anfang der 1620er). *Burghartz*, Geschlecht (wie Anm. 65), 214–234 (konkrete Fälle von 1539 und 1713; im 18. Jahrhundert wurden Klagen von Frauen meist abgewiesen). *Dinges*, Geschlecht (wie Anm. 65), 134–136. *Thomas Max Safley*, Let no Man Put Asunder. The Control of Marriage in the German Southwest: a Comparative Study, 1550–1600. Kirksville, MO 1984, 64–69 (2039 Klagen von Frauen).

75 *Fuchs*, Ehre (wie Anm. 6), 234–239.

76 Ein bekannter Fall: *Otto Volbehr*, Wiederaufhebung der Ehrlosigkeit. Restitutio famae durch den Prorektor der Universität Kiel. Ein Beitrag zur Geschichte der Christian Albrechts-Universität, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* 29, 1899, 343–347.

77 Vgl. ebd. In einem noch im 18. Jahrhundert mit Ehrrestitutionurkunden für Männer nahezu identischen Duktus: „[...] daß ich dieselbe Anna Catharina Reeden hiermit wiederum einsetze und erhebe in alle Ehre und Vorrechte des Jungfräulichen Standes, daß ihr die geschehene Schwangerung und uneheliche Niederkunft weder in- noch außerhalb Rechten oder Gerichts noch auf einige andere Weise zu keiner Schmach noch Schande fürgehalten noch sie deren in einigen Händeln oder Sachen entgelten, zu allen Ehren, Würden, Ämtern, Zünften und HandWerckern gleich andern ungeschwächten Personen des weiblichen Geschlechts angenommen und zu gelaßen werden, [...] gleichermaßen als alle Jungfrauen zugelassen seyn solle [...].“ Ebd. 346f.

78 Bestehend aus Bruch, Krise, Konfliktlösung und Reintegration: *Doris Bachmann-Medick*, Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften. 3. Aufl. Reinbek bei Hamburg 2006, 104, 107, 109, 111, 119f. *Hoffmann-Rehmitz/Krischer/Pohlig*, Entscheiden (wie Anm. 1), 248.

scheidung kam. Als Ehrkonflikt soll ein von den Betroffenen entsprechend gedeutetes Ereignis verstanden werden⁷⁹, in dem die Involvierten über den künftigen Status eines oder mehrerer Betroffener unterschiedlicher Meinung waren. Das von Arnold van Gennep und Victor Turner vorgeschlagene Konzept der Liminalität, das den Schwellenzustand zwischen zwei Sozialstatus beschreibt⁸⁰, und besonders dessen Adaption durch Hans de Waardt, der es wiederum auf (Face-to-face-)Ehrhändel angewendet hat, lässt sich auch auf weitere Konfliktfälle umlegen, indem es erlaubt, jede Phase, in der über den Ehrstatus neu entschieden werden musste, als liminale Situation zu begreifen. Bei gewaltsamer Ehrverteidigung war der Ehrstatus in der Zeit zwischen Beleidigung und Konter unentschieden⁸¹, bevor er im kommunikativen Dreieck von Betroffenem*^r, Gegner*ⁱⁿ und dem entscheidenden Publikum im praktischen Gebrauch⁸² festgelegt wurde.⁸³ Im Fall von Injurien wurde der Status sogar reliminalisiert und der Ehrverlust reversibilisiert, indem eine vorangegangene Beschuldigung zu Beginn und während des Prozesses als Verleumdung benannt wurde.⁸⁴ Ähnlich liminalisierten die Obrigkeit und das soziale Umfeld als Entscheidungsinstanzen den Ehrstatus eines Delinquenten, ehe der Supplikant ihn reliminalisierte. Immer musste es zur Liminalisierung seines Status kommen, damit dieser aufgrund der dadurch entstehenden Notwendigkeit zur Neuentscheidung entscheidbar wurde.

79 Klaus Lankenauf/Gunter Zimmermann, Sozialer Konflikt, in: Bernhard Schäfers (Hrsg.), *Grundbegriffe der Soziologie*. Opladen 1995, 160–163, hier 160f.

80 Bachmann-Medick, Turns (wie Anm. 78), 38, 115. Hans de Waardt, Ehrenhändel, Gewalt und Liminalität: Ein Konzeptualisierungsvorschlag, in: Schreiner/Schwerhoff (Hrsg.), Ehre (wie Anm. 5), 303–319, hier 303, 307. Victor Turner, *The Ritual Process. Structure and Anti-Structure. (The Lewis Henry Morgan Lectures.)* Chicago 1995, 94–130. Bei Ehrrestitution handelte es sich zumindest um eine relativ standardisierte Handlungsabfolge mit sozial strukturbildender Wirkung, aber geringem „Aufführungscharakter“: Barbara Stollberg-Rilinger, Einleitung, in: Dies./Krischer (Hrsg.), *Herstellung und Darstellung* (wie Anm. 59), 9–31, hier 27. Dies., Rituale. (Hist. Einführungen, Bd. 16.) Frankfurt am Main 2013, 9.

81 De Waardt, Liminalität (wie Anm. 80), 307–319.

82 Ludwig Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen. Dt./Englisch.* Oxford 1953, 20 (Abs. 43).

83 Ellerbrock et al., Invektivität (wie Anm. 19), 9.

84 Vgl. Akt Scheu (wie Anm. 10).

III. Entscheidungsressourcen

Entscheidungen verbinden stets Allgemeines und Besonderes, Normen und Praxis⁸⁵ und zeigen Normen in ihrem regelinterpretierenden⁸⁶ Gebrauch. Behauptungen über das Geschehene und Normen als Maßstab zu dessen Deutung und Beurteilung waren daher in allen Fällen die wichtigsten Entscheidungsressourcen. Die Soziologie und mittlerweile auch die Geschichtswissenschaft haben den grundlegenden sozialen Zusammenhang von Werten, Normen, die Verhaltenserwartungen erzeugen, und Sanktionierungen konkreten Verhaltens, die ja selber eine Form von Verhalten darstellen, beschrieben.⁸⁷ Ehre als Ausdruck performativ produzierter und vorgebrachter Fakten über bisheriges Verhalten einzusetzen, war eine praktische Handlungsoption, die allen Betroffenen wiederum weitere Möglichkeiten schuf – man denke nur an Martin Dinges' zweideutigen Vermögensbegriff, der sowohl Fähigkeit als auch Möglichkeit mit einschließt.⁸⁸ Auf kulturell bedingte Normkonkurrenz, Ordnungsvorstellungskonflikte⁸⁹ und -konkordanzen verweisende Ausdrücke erzeugten Möglichkeitshorizonte und machten Alternativen sichtbar, sodass Neuentscheidungen und Normselektion durch eine höhere Instanz durchführbar wurden.

85 *Immanuel Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, in: Kritik der reinen Vernunft/Kritik der praktischen Vernunft. Hamburg 2014, 280 („[P]raktische Urteilskraft [ist], wodurch dasjenige, was in der Regel allgemein (in abstracto) gesagt wurde, auf eine Handlung in concreto angewandt wird“). *Pfister*, Einleitung (wie Anm. 3), 25f.

86 *Anthony Giddens*, Interpretative Soziologie. Eine kritische Einführung. (Campus Studium, Bd. 557.) Frankfurt/ New York 1984, 64.

87 *Arne Karsten/Hillard von Thiessen*, Einleitung. Normkonkurrenz in historischer Perspektive, in: Dies. (Hrsg.), Normenkonkurrenz in historischer Perspektive. (ZHF, Beih. 50.) Berlin 20215, 7–18, 8f. *Popitz*, Normen (wie Anm. 17), 78–83. *Hillard von Thiessen*, Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: *Karsten/Thiessen* (Hrsg.), Normenkonkurrenz (s.o.), 242–286, 248–251. Zu ergänzen um Verhaltensdeutung, -beurteilung und Entscheidung zu Sanktionen: *Michael Casimir/Susanne Jung*, „Honor and Dishonor“: Connotations of a Socio-symbolic Category in Cross-Cultural Perspective, in: *Birgit Röttger-Rössler/Hans Markowitsch* (Eds.), Emotions as Bio-Cultural Processes. New York 2009, 281–316, hier 234. *Schreiner/Schwerhoff*, Ehre (wie Anm. 11), 4 verbinden die Beschreibung von Ehre als Bündel sozialethischer Werte und Normen aufgrund ihres Abstraktionsgrads mit der kritisierten essentialistischen Beschreibung; zur Analyse konkreter Beispiele werde ich sie dennoch verwenden.

88 *Dinges*, Stadtgeschichte (wie Anm. 17), 419f. *Schreiner/Schwerhoff*, Ehre (wie Anm. 11), 11.

89 In allen Fällen ging es um den Wert Ehre im Verbund mit jeweils anderen Grundwerten (Auskommen/„Nahrung“/„Notdurft“ vs. Generalprävention usw.).

Injurierte konnten sich auf das Diffamationsrecht berufen⁹⁰, Delinquenten auf kaiserliche Reservatrechte. Die ausgewählten Normen bedingten dabei die Ehrkonzepte: etwa jenes des Straftäters, der meinte, nach Verbüßen seiner ‚ordentlichen‘ Strafe für das Weiterleben in der Gesellschaft der sozialen Reintegration zu bedürfen⁹¹ („Notdurft“⁹²), oder jenes der lokalen Obrigkeit, die meinte, eine Restitution würde einen Präzedenzfall schaffen, dem Ehrverlust die Bedeutung nehmen und nicht vertrauenswürdige Leute in Ämter bringen. Gerade die Verteidigung der Ehre war, mit Lars Behrisch gesprochen, der kritische Punkt, an dem horizontale Sozialkontrolle versagen und vertikale Konfliktbewältigungsmechanismen notwendig werden konnten.⁹³

In letzter Instanz konnte kaiserliche Macht eine von anderen vorgenommene Sanktionierung aufhalten⁹⁴; performativ-symbolische Benennungsmacht vermochte als Definitions- bzw. Entscheidungsmacht für sozialen Status das symbolische Kapital anderer gnädigerweise zu erhöhen⁹⁵. Das Reichsoberhaupt, „Brunnquelle der Ehre“⁹⁶, durfte laut Römischem Recht als Kaiser – wie seine Hofpfalzgrafen, der Papst und andere Fürsten in Nachfolge ihrer antiken Vorgänger – Ehre restituieren.⁹⁷ Zwar überzeugten – je nach Zustandekommen – selbst die in der Res-

⁹⁰ *Antonella Bettini*, Die Diffamation und die Wahrung des guten Namens in der Rechtslehre des Ius Commune, in: Kesper-Biermann (Hrsg.), Ehre (wie Anm. 1), 41–57, hier 55. *Fuchs*, Ehre (wie Anm. 6), 71f.

⁹¹ *Bruce Lenman/Geoffrey Parker*, The State, the Community and the Criminal Law in Early Modern Europe, in: Vic Gatrell/Bruce Lenman/Geoffrey Parker (Eds.), Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500. (The Europa Social History of Human Experience.) London 1980, 11–48, hier 11f.

⁹² Vgl. Akt Rodenburger (wie Anm. 10), Fol. 69or; auch Akt Brenneisen und andere (wie Anm. 10).

⁹³ *Behrisch*, Gerichtsnutzung (wie Anm. 5), 243.

⁹⁴ Vgl. Akt Stumpf (wie Anm. 10), Fol. [4]v. *Holger Erwin*, Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudine potestatis“ in der Frühen Neuzeit. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 25.) Köln/Weimar/Wien 2009, hier 268. *Popitz*, Normen (wie Anm. 17), 84, 111.

⁹⁵ *Pierre Bourdieu*, Rethinking the State: Genesis and Structure of the Bureaucratic Field, in: Sociological Theory 12, 1/1994, 1–18, hier 10. *Gerhard Göhler/Rudolf Speth*, Symbolische Macht. Zur institutionentheoretischen Bedeutung von Pierre Bourdieu, in: Reinhard Blänkner/Bernhard Jussen (Hrsg.), Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordnens. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 138.) Göttingen 1998, 17–48, hier 20, 38, 40, 44, 47. *Pfister*, Einleitung (wie Anm. 3), 18f. Zu Redehandlungs- bzw. Sprechaktsequenzen: *Tim Rojek*, Redehandlungstheoretische Überlegungen zur Semantik und Performatorik von ‚Entscheiden‘, in: Hoffmann-Rehntz et al. (Hrsg.), Semantiken (wie Anm. 1), 67–81, 71f.

⁹⁶ Vgl. Akt Stumpf (wie Anm. 10), Fol. [1]v.

⁹⁷ Vgl. Akt Brenneisen (wie Anm. 10), Fol. 359v. *Bartolus de Saxoferrato*, *Omnium Iuris Interpretum An-*

titutionsurkunde angekündigten Strafen für Zu widerhandeln⁹⁸ nicht zwangsläufig jeden, sonst wäre Stumpf nicht weiterhin verspottet worden, allerdings konnten Kassationsbitten nur mit Kritik am Supplikanten, nicht aber mit einer am Reichshofrat begründet werden.

IV. Entscheidungsmodi

Verschiedene Instanzen entschieden in unterschiedlichen Modi über den Ehrstatus einzelner Personen: Während der obrigkeitliche Gerichtsprozess samt Begnadigung oder die Vergleichsverhandlung abhängig von der Aktenlage rekonstruiert werden kann⁹⁹, ist dies für die inoffizielle Entscheidungspraxis kaum möglich¹⁰⁰. Wenn für Letztere die von der Forschung als Entscheidungsmodi genannten Verfahren und Verhandlungen wegfallen, bleiben lediglich Einzelentscheidungen¹⁰¹, die durch bestimmte Intentionen und Normen legitimiert wurden: Die Untertanen, die anderen Ehre aberkannten, hatten in ihrem horizontalen Wirkungskreis die relative „Benennungsmacht“, um über den Ehrstatus ihrer Mituntertanen zu entscheiden¹⁰², solange sich keine Obrigkeit in die daraus folgende „Aushandlung“ des Status einmischte.

Auch der Entscheidungsprozess am Kaiserhof kann nur bedingt nachgezeichnet werden: Der Reichshofrat entschied durch in der Reichshofratsordnung relativ grob

tesignani. *Commentaria*. Bd. 6. Bearb. v. Jakob Anelli de Bottis. Venedig 1602, Fol. 141rf. *Andreas Bauer*, Gnade, in: HRG. Bd. 2, Sp. 424–430, <https://www.hrgdigital.de/id/g%20nade/_sid/JHZA-543314-kMzz/stichwort.html> (19. Mai 2023). *Claude Gauvard*, *Fama explicite et fama implicite. Les difficultés de l'historien face à l'honneur des petites gens aux derniers siècles du Moyen Age*, in: Jean-Philippe Genet (Ed.), *La légitimité implicite*. Vol. 2. (*Histoire ancienne et médiévale*, vol. 135 / *Le pouvoir symbolique en occident [1300–1640]*, vol. 1.) Paris/Rom 2015, 39–55, hier 49.

98 Vgl. Akt Stumpf, Fol. [12]r, Fol. [23]rf.

99 Zu Urfehde und Begnadigung: Akt Stumpf (wie Anm. 10), Fol. [37]r, [38]r.

100 Spärliche Angaben: „Das nicht allein in öffentlichen gastungen darouon geredet wuerde, Sundern auch etliche sich vntterstundenn, mich deßhalbenn Zu uexiren, DarZue die disputationes pro et contra, mit einfielen, Ob Ich schuldig sein wuerde“, Akt Rodenburger (wie Anm. 10), Fol. 733r. „Dieweil angeregte mein laidige Sach, nu mer weiter nicht im verborgenn, Sonndern vor lengst bei meniglich in der Stat, so weit erschollen ist, Daß auch, Wie mann sagt, Daß Kindt, auf der Gassenn darouon Zureden waiß“, ebd. Fol. 735rf.

101 Zu Autorität: *Hoffmann-Rehniitz/Krischer/Pohlig*, Entscheiden, 234–239.

102 Aus Vertrauensperspektive: *Hartmann*, Praxis (wie Anm. 23), 12f.

geregelte (*stilus curiae*) formale Entscheidungsverfahren¹⁰³, die einen Niederschlag in den Akten und Protokollen fanden. Die seit 1579 überlieferten Exhibitenprotokolle¹⁰⁴ und seit 1544 vorhandenen Resolutionsprotokolle geben dabei Einblicke: Das Exhibitenprotokoll¹⁰⁵ übernahm die zusammengefassten Bitten der Supplikanten, den Rubrumvermerken ganz ähnlich, annähernd wörtlich. Zu Stumpf finden sich jedoch keine Einträge. Im Resolutionsprotokoll¹⁰⁶, übrigens mit unvollständigem Register¹⁰⁷, zeigt sich etwa die Bedeutung der „Freundschaft“, welche in mehreren Fällen, etwa bei Rodenburger¹⁰⁸ und Stumpf, als ein Argument angeführt wurde, obwohl sie in den Suppliken nicht genannt worden war. Dieses Protokoll belegt so-

¹⁰³ Vgl. Die Reichshofratsordnung Ferdinands I. Augsburg 1559 April 3, in: Wolfgang Sellert (Hrsg.), Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766. Halbbd. 1 bis 1626. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 8/I.) Köln 1980, Text: 27–36, zum Verfahren bes. 6–35 (Abs. 6–23). *Stefan Ehrenpreis*, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 72.) Göttingen 2006, hier 13f. *Peter Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren. Köln/Weimar/Wien 2015, 167. *Eva Ortlib*, Das Prozeßverfahren in der Formierungsphase des Reichshofrats (1519–1564), in: Peter Oestmann (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 56.) Köln/Weimar/Wien 2009, 117–138, hier 117. Keine Prozesse (*Eva Ortlib/Gert Polster*, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat [1519–1806], in: ZNR 26, 2004, 189–216, hier 193), sondern quasiadministrative Verfahren als Handlungssequenzen zur Entscheidungsherstellung mit formalisiertem bzw. standardisiertem, schriftlich geregeltem, symbolisch herausgehobenem Geschäftsgang, denen sich die Beteiligten trotz offenem Ausgang unterwerfen (*Oestmann*, Rechtsgeschichte [s.o.], 168. *Stollberg-Rilinger*, Einleitung [wie Anm. 80], 9), die auch nicht komplett autonom abliefen (ebd. 27).

¹⁰⁴ *Schenk*, Actum (wie Anm. 2) konzentriert sich auf das 17. und 18. Jahrhundert.

¹⁰⁵ Vgl. HHStA, RHR (wie Anm. 44), Exhibitenprotokoll XVI 1 (1579–1582), unfoliert (Brenneisen: „p[ro] restitutio[n]e seiner vorigen wurde“, Giengen: „p[ro] cassirung seinen erlangter gnadt“, Radin: „p[ro] restitu[ti]o[n]e in integrum“).

¹⁰⁶ *Schenk*, Actum (wie Anm. 2), 53, 72–79 fordert, bei Entscheidungsprozessen auf die Akteure zu blicken, um Fragen nach der Routine oder dem Einfluss einzelner Räte zu klären. Anwesend war zumeist eine in ihrer Zusammensetzung leicht variierende Kerngruppe: bei der ersten Entscheidung am 7. August 1576 Reichshofratspräsident Frh. Philipp I. von Winnenberg und Beilstein sowie Gf. Joachim von Fürstenberg-Heiligenberg, Frh. Seyfried von Breuner, Georg Ludwig von Seinsheim, Karl Schwendi, Hans von Rechberg, Christoph Philipp Zott von Pernegg, Joachim von Sintzendorf, Dr. Andreas Gail, Dr. Johann Tonner von Truppach, Dr. Johann Alexandrin von Neuenstein und Dr. Wolfgang von Griestetter (HHStA, RHR [wie Anm. 105], Resolutionsprotokoll XVI 50 [1581–1584], 157); am 11. August dieselben ohne Breuner und Seinsheim (ebd. 159, 161).

¹⁰⁷ Resolutionsprotokoll XVI 50 (wie Anm. 106), 160 u.ö.

¹⁰⁸ Resolutionsprotokoll XVI (wie Anm. 106) 53 (1583–1587), Fol. 57r.

mit, dass die Akten keineswegs alle für die Entscheidung wesentlichen Informationen beinhalten.¹⁰⁹

Aufgrund ihres fehlenden Rechtsanspruchs¹¹⁰ und der fehlenden Appellationsmöglichkeit in Strafsachen¹¹¹ führten die Supplikanten abgesehen von verbüßten Strafen, nachträglich vorgebrachten Schuldrelativierungsgründen oder Unschuldsbehauptungen und kaiserlicher Gnadengewalt¹¹² kaum rechtliche Argumente für die Restitution an und pochten stattdessen auf ihre prinzipielle Gnadenwürdigkeit¹¹³ (früherer guter Leumund, unschuldige Kinder etc.). Auch ging es in keinem der näher untersuchten Fälle darum, am Reichshofrat einen Zivilprozess mit Streitgegnern, Klage, Schriftsatzwechsel und Urteil – wie am Reichskammergericht¹¹⁴ – anzustrengen. Die Funktionen des Kaisers als oberster Richter und als Inhaber der Gnadengewalt waren grundsätzlich miteinander verbunden¹¹⁵ – und dennoch wurde sein Hofrat nicht in seiner Funktion als oberstes Gericht für Zivilsachen¹¹⁶, son-

¹⁰⁹ Schenk, *Actum* (wie Anm. 2), 27–31, 72–79, 84–91.

¹¹⁰ Renate Blickle, Supplikationen und Demonstrationen. Mittel und Wege der Partizipation im bayerischen Territorialstaat, in: Werner Rösener (Hrsg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 156.) Göttingen 2000, 263–317, hier 278. Sabine Ullmann/Gabriele Haug-Moritz, Projektantrag Untertanensuppliken am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612), <<http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/static/content/projektantrag.pdf>> (19. Mai 2023), 3. Horst Butz, Bedeutung und Ausprägung von Gnadengewalt und Gnadsachen in der Entstehungsphase des modernen Verwaltungsrechts. (Beiträge aus dem Kölner Institut für Kirchenrecht, Bd. 1.) Köln 1975, 8. Zu typischen und anderen Suppliken: Schreiber, *Untertanen* (wie Anm. 8), 13.

¹¹¹ Oestmann, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 103), 207.

¹¹² Zu Reservatrechten siehe oben.

¹¹³ Vgl. Ulrike Ludwig, Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648. (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 16.) Konstanz 2008, 281.

¹¹⁴ Vgl. Akte Scheu und Stumpf (wie Anm. 10). Selbst Hans Scheu, der gegen seine Obrigkeit am Reichskammergericht prozessierte, bat den Reichshofrat „nur“ um eine Kommission zum gütlichen Vergleich: Akt Scheu (wie Anm. 10), Fol. 346rf., 424r; später um Ehrrestitution: 350v. Oestmann, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 103), 170f.

¹¹⁵ Dimitri Dimoulis, Die Begnadigung in vergleichender Perspektive. Rechtsphilosophische, verfassungs- und strafrechtliche Probleme. (Strafrechtliche Abhandlungen. NF, Bd. 97.) Berlin 1996, 128.

¹¹⁶ Dies entspricht neuesten Forschungen, die sich gegen eine Fixierung (als „Forschungsvereinbarung“ laut Peter Moraw, Reichshofrat, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), HRG. Bd. 4. Berlin 1990, Sp. 630–638, hier Sp. 630) auf die Funktion des Reichshofrats als eines der beiden Höchstgerichte des HRRs wenden: Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 103), 32–45. Eva Ortlieb, Gnadsachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: Leopold Auer (Hrsg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechts-

dern in anderer, gleichsam administrativ-exekutiver Funktion für „Gnadensachen“¹¹⁷ aktiv.¹¹⁸ Gnade demonstrierte und legitimierte Herrschaft¹¹⁹, war also von zweifachem Nutzen.

Sofern eine kaiserliche Restitution und kein Fürbittschreiben erbeten wurde, folgten den Suppliken zumeist (wie bei Stumpf) ein Verweis auf die lokale Obrigkeit oder (wie in mehreren anderen Fällen) eine Nachfrage bei derselben mit der Bitte um einen Bericht; doch erst, wenn dieser positiv ausfiel, erging eine entsprechende Verfügung. Hierin zeigen sich gewisse Muster der Entscheidungspraxis.¹²⁰ Gleichwohl waren die endgültigen Schiedssprüche offen bzw. unvorhersagbar aufgrund der unterschiedlichen Darstellungen und Deutungen durch Supplikanten und andere Akteure¹²¹, aufgrund der Wahrscheinlichkeit, dass sich die Parteien missverstanden, sowie aufgrund der Prozesshaftigkeit und Unwägbarkeit des Verfahrens mit allen unvorhersehbaren Einflussfaktoren und Folgen¹²², weshalb die Kategorisierung als Entscheidungen entscheidungstheoretisch legitim ist.

ordnungen. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 53.) Köln/Wien/Weimar 2007, 177–202, hier 177. Dazu auch das Habilitationsprojekt von Eva Ortlieb.

¹¹⁷ Das Reichshofratsarchiv ordnete einzelne Ehrrestitutionsverfahren trotz desselben Gegenstands sowohl der Serie *Gratialia* als auch der Serie *Judicialia* zu.

¹¹⁸ Vgl. *Anette Baumann*, Reichskammergericht und Reichshofrat, in: *Decock*, Konfliktlösung (wie Anm. 16), 209–219, hier 213. *Ehrenpreis*, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 103), 29–35. *Moraw*, Reichshofrat (wie Anm. 116), Sp. 630. *Oestmann*, Rechtsgeschichte (wie Anm. 103), 167. *Ortlieb*, Gnadensachen (wie Anm. 116). *Matthias Schnettger*, Reichsgeschichte als Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, in: Michael Hochedlinger/Thomas Winkelbauer (Hrsg.), Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 57.) Wien/Köln/Weimar 2010, 229–242, hier 236.

¹¹⁹ *Daniela Karner*, Der Begriff der Gnade – Willkür oder höhere Gerechtigkeit? Dipl.-Arb. Graz 2010, 23–26.

¹²⁰ Mehr als gewisse Argumente konnte die Petition das Verfahren bestimmen: So zum Beispiel auch *Philipp Neudeck*, „Mag sein notdurft bey der Chur Pfalz suchen“. Argumentationsstrategien in frühneuzeitlichen Supplikationen (Gezeigt an dem Supplikationsverfahren des Ehepaars Valentin und Margaretha Jäger). MA-Arb. Graz 2016, 102f.

¹²¹ Vgl. *Schenk*, *Actum* (wie Anm. 2), 27–31. *Stefan Thurner/Rudolf Hanel/Peter Klimek*, Introduction to the Theory of Complex Systems. Oxford 2018, 20–24. Das Unwissen der Beobachter*innen respektive das Schweigen der Quellen lässt Systeme zufällig erscheinen, *ebd.* 29.

¹²² Vgl. *Hoffmann-Rehntz* et al., Semantiken (wie Anm. 1), 24f.

V. Entscheidungszeit

Entscheidungen weisen prinzipiell eine Zeitdimension auf, die es wiederum nur in einer kulturspezifisch als fortschreitend wahrgenommenen Zeit geben kann¹²³, da etwas zuerst als entscheidbar gelten muss, um danach mit Auswirkungen auf die Zukunft entschieden werden zu können. Eine Entscheidung stellt dadurch eine Zäsur in der Zeit dar, die behauptetes Vergangenes in zukünftige Handlungsspielräume transformiert.¹²⁴

Auf die Zeitdimension von Ehre verweisen die Ehrforschung¹²⁵ und die Soziologie der Reziprozität¹²⁶. Sowohl als Bedeutung (und Bedeutungsüberschuss)¹²⁷ als auch als (Speicher-)Medium des sie reproduzierenden und transformierenden, Beziehungen und Vertrauen performativ herstellenden¹²⁸ Gabentauschs von Gnade gegen Gnadenwürdigkeitsgründe, die Entscheidungen begründen und damit legitimieren halfen, verfügte der Ehrstatus über eine jeweils bedeutungsstiftende Sachdimension (Verweis auf Sachen), Sozialdimension (Verweis darauf, wie Personen sich auf einen gleichen Sinn beziehen) und Zeitdimension (Verweis auf zeitlich Ent-

¹²³ *Silke Marburg/Edith Schriefl*, Die politische Versammlung als Ökonomie der Offenheiten, in: Dies. (Hrsg.), Die politische Versammlung als Ökonomie der Offenheiten. Kommentierte Quellen zur Geschichte der sächsischen Landtage vom Mittelalter bis in die Gegenwart. (Studien und Schriften zur Geschichte der sächsischen Landtage, Bd. 8.) Ostfildern 2021, 9–26, hier 13.

¹²⁴ *Hoffmann-Rehniitz/Krischer/Pohlig*, Entscheiden (wie Anm. 1), 228. *Pfister*, Einleitung (wie Anm. 3), 21.

¹²⁵ *Rudolf Schlägl*, Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit. Konstanz 2014, 147.

¹²⁶ Vgl. *Frank Adloff/Steffen Mau*, Zur Theorie der Gabe und Reziprozität, in: Dies. (Hrsg.), Geben (wie Anm. 52), 9–57, hier 40f. *Pierre Bourdieu*, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabylischen Gesellschaft. Übers. v. Cordula Pialoux u. Bernd Schwibs. (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 291.) Frankfurt am Main 1979, 335. *Stefan Brakensiek*, Supplikation als kommunikative Herrschaftstechnik in zusammengesetzten Monarchien, in: Gabriele Haug-Moritz/Sabine Ullmann (Hrsg.), Frühnezeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive. Wien 2015 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 5/2, 2015), 309–324, hier 311. *Frank Hillebrandt*, Praktiken des Tauschens. Zur Soziologie symbolischer Formen der Reziprozität. Wiesbaden 2009, 126–156. *Marcel Mauss*, Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften. Übers. v. Eva Moldenhauer. (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 743.) Frankfurt am Main 1990, 81, 84. *Christian Stegbauer*, Reziprozität. Einführung in soziale Formen der Gegenseitigkeit. 2. Aufl. Wiesbaden 2011, 11–136. Zuletzt über die Gabe und ihre Verbindung zur gebefähigen Macht: *Alain Caillé*, Das Paradigma der Gabe. Eine sozialtheoretische Ausweitung. Übers. v. Michael Halfbrodt. Bielefeld 2022, bes. 47f., 57.

¹²⁷ *Gerd Althoff/Barbara Stollberg-Rilinger*, Die Sprache der Gaben. Zur Logik und Semantik des Gabentauschs im vormodernen Europa, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas* 63/1, 2015, 1–22, hier 1.

¹²⁸ Ebd. 1, 14.

ferntes).¹²⁹ Während sich Beleidigungen auf vermeintlich vorangegangene Taten bezogen, vermeintlich Injurierte mit ihrer Unschuld und der Verleumdung durch ihre Gegner argumentierten oder Unehrliche auf frühere ehrliche Tätigkeiten und Berufschancen aufmerksam machten, verwiesen Delinquenten auf ihren früheren guten Leumund als Entscheidungsfolge und -ressource, weswegen man ihnen Vertrauen schenken könne¹³⁰, und versprachen künftig gutes Verhalten.¹³¹ Ehre, bekanntlich eine Gabe bzw. ein Kredit in weiterem Sinne (Pierre Bourdieu)¹³², erzeugte und demonstrierte wie Entscheidungen generell Sicherheit bei vorliegender Unsicherheit über Vergangenes und Zukünftiges. Aufgrund von erwartungserzeugenden Garantien oder „Sicherheiten“¹³³, die als Quidproquo die Entscheidung überhaupt wahrscheinlich machten, schrieb Ehre mehr zu, als bisher unter Beweis gestellt wurde¹³⁴. Bitten um Neuentscheidung und die Temporalisation¹³⁵ des Ehrstatus bedingten einander wechselseitig. Das Entscheidbarmachen des Ehrstatus wurde also neben konkurrierenden Normen auch durch die Zeitdimension der Ehre bedingt. Dabei galt eine komplexe Vergangenheit der Delinquenten als plausibel.

Den Supplikanten ging es nicht um eine Urteilsrevision, sondern um die Beseitigung andauernder Sanktionen – um eine „Begnadigung“¹³⁶, allerdings von der Straf-

¹²⁹ Vgl. *Hillebrandt*, Praktiken (wie Anm. 126), 164–214. *Niklas Luhmann*, Gesellschaftliche Struktur und semantische Tradition, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.), *Ideengeschichte*. Stuttgart 2010, 187–223, hier 206.

¹³⁰ Dies war auch bei Frauen, denen sexuelles Fehlverhalten vorgeworfen wurde, möglich: *Burghartz*, Jungfrauen (wie Anm. 64), 176f. Ehre konnte Vertrauenswürdigkeit anzeigen, wirkte aber zugleich als Mittel sozialer Kontrolle – wie jede Gabe konnte Vertrauen Egoismus und Altruismus transzidieren: *Caillé*, *Paradigma* (wie Anm. 126), 47f.

¹³¹ Argumente in allen näher untersuchten Causae waren noch andauernde Straffolgen, die Tatsache, dass sie sich die Ehrrestitution in Zukunft verdienen würden und der Verweis auf Gnadengewalt.

¹³² Vgl. *Mauss*, Gabe (wie Anm. 126), 83f. *Bourdieu*, Entwurf (wie Anm. 126), 352.

¹³³ Ute *Tellmann*, Kredit, in: Werner Fuchs-Heinritz/Daniela Klimke/Rüdiger Lautmann/Otthein Rammstedt/Urs Stäheli/Christoph Weischer/Hanns Wienold (Hrsg.), *Lexikon zur Soziologie*. 5. Aufl. Wiesbaden 2011, 379–380, hier 379f. *Xinzhong Shi*, Zur historischen Entwicklung des Kreditbegriffs, in: Oliver Everling (Hrsg.), *Social Credit Rating. Reputation und Vertrauen beurteilen*. Wiesbaden 2020, 23–36, hier 24.

¹³⁴ Boike Rehbein/Gernot Saalmann, Kapital (capital), in: Gerhard Fröhlich/Boike Rehbein (Hrsg.), *Bourdieu-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Stuttgart 2009, 134–140, hier 138. *Fontaine*, Economy (wie Anm. 64), 268. *Pfister*, Einleitung (wie Anm. 3), 12.

¹³⁵ Vgl. Jacques Derrida, Die *différance*, in: Peter Engelmann (Hrsg.), *Die différance. Ausgewählte Texte*. Stuttgart 2004, 110–149, hier 117–121.

¹³⁶ So etwa Akt Brenneisen (wie Anm. 10), Fol. 36ov.

tat und ihren Folgen. Denn allein die Erinnerung an einen Straftatsvorwurf konnte zu weiteren Gerichtsprozessen¹³⁷ und Exklusion führen.¹³⁸ Erbeten wurden nicht nur *restitutiones famae*, sondern mitunter auch eine *absolutio ab infamia* oder *ab homicidio*.¹³⁹ Die Absolution oder Erledigung (Befreiung)¹⁴⁰ gehörte somit zur „Semantik der Begnadigung“¹⁴¹. In der Causa Lukas Brenneisen erging gar als künftige Entscheidungsgrundlage die explizite Bitte, so zu tun, „alß ob er In ainicherlay verleumbding, durch sollichen Vnfall nie khommen noch gerhaten were“¹⁴². Ein nicht erwartungskonformes vergangenes Verhalten sollte vergessen werden, wobei ironischerweise das Geschehene nochmals erwähnt wurde.¹⁴³ Da der Rechtsstatus vom makellosen Verhalten eines Mannes abhängig war und es immer darum ging, sich auf eine Erinnerung zu beziehen, brauchte es offizielles Vergessen, um jemandem vergeben zu können. Ehrrestitutionsverfahren verfügten dabei weniger über Entscheidungsnarrative¹⁴⁴, als sie mittels Geschichten Entscheidungen herbeiführen und qua Entscheidungen Geschichte verändern halfen.

¹³⁷ *Gauvard*, *Fama* (wie Anm. 97), 39. *Wolfgang Sellert*, Leumund, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 1856–1858, hier Sp. 1857. *Karl Härtter*, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: Andreas Blawert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1.)* Konstanz 2000, 459–480, hier 468. Hans Radin bat nach einem geschlossenen Vergleichsvertrag: *Akt H. Radin* (wie Anm. 10), Fol. 27r.

¹³⁸ *Martin Ingram*, *Shame Punishments, Penance and Charivari in Early Modern England*, in: Bénédicte Sère/Jörg Wetlaufer (Eds.), *Shame between Punishment and Penance. (Micrologus' Library, Vol. 54.)* Florenz 2013, 285–308, hier 286–307.

¹³⁹ Vgl. *Akt Brenneisen* (wie Anm. 10), Fol. 342r.

¹⁴⁰ *Adolf Laufs* (Hrsg.), *Die Reichskammergerichtsordnung von 1555. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 3.)* Köln 1976, Text: 57–280, hier 2.XVIII, nicht umsonst ähnlich einem Freispruch. Zum heutigen Begriff der Erledigung (Beendigung eines Rechtsstreits oder Fortfall der Begründetheit bzw. Zulässigkeit einer Klage oder der Wirksamkeit eines Verwaltungsakts): *Horst Tillich* (Hrsg.), *Deutsches Rechts-Lexikon*, Bd. 1, 2. Aufl. München 1992, s.v. *Erledigung der Hauptsache*.

¹⁴¹ *Giuliano Crifo*, *Lessico del perdono nel diritto romano*, in: *Karl Härtter/Cecilia Nubola (Eds.), Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea. (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quad., vol. 81.)* Bologna 2011, 71–99, hier 84.

¹⁴² *Akt Brenneisen* (wie Anm. 10), Fol. 350r. Ähnlich auch die *Causa Richter*: *Akt Richter* (wie Anm. 10), Fol. 212v.

¹⁴³ Mit *Aleida Assmann*, *Formen des Vergessens. (Historische Geisteswissenschaften. Frankfurter Vorträge, Bd. 9.)* Göttingen 2019, 53–63 gesprochen: Das Vergessen verbannte ein Verbrechen aus der Kommunikation, um künftiges Zusammenleben zu ermöglichen (defensives Vergessen zum Täter-Schutz bzw. konstruktives Vergessen für einen biografischen Neubeginn).

¹⁴⁴ *Stephanie Armer*, *Friedenswahrung, Krisenmanagement und Konfessionalisierung. Religion und Po-*

Auch aus persönlichem Verhalten verlorene weibliche Ehre ließ sich durch die Erneuerung des „jungfräulichen Stands“ wiedererlangen, damit nota bene die „Schwängerung nicht vorgehalten“ werden könne; ebenso mit Schuldrelativierung und versprochener Besserung als „Sicherheiten“.¹⁴⁵

VI. Geltung und Grenzen der Entscheidbarkeit

Der persönliche Ehrstatus, auch wenn er in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit wichtig war, war nicht in jeder Situation, allerdings oftmals entscheidbar. Der Blick auf seine kulturspezifische Entscheidbarkeit erlaubt den Vergleich verschiedener bisher zumeist getrennt behandelter Phänomene (berufsbedingte Unehrllichkeit, deliktsbedingte Ehrlosigkeit, Injurien) und schafft ein Verständnis für die sozialen Handlungsmöglichkeiten vormoderner Menschen, die, wenn es um einzelne andere und die eigenen Interessen ging, kaum versuchten, Entscheidungen zu vermeiden¹⁴⁶:

Einzelne Personen konnten aufgrund von Entscheidungen über die Deutung berufsbedingten oder devianten Verhaltens ihre Ehre verlieren, dann aber mit Geschichten über entsprechende Normen und Zukunftsaussichten und mit obrigkeitlichen Entscheidungen Unehre abschütteln bzw. Ehraberkennung revidieren¹⁴⁷; Frauen gelang es als Gruppe jedoch nicht, das außer Frage gestellte geschlechtsspe-

litik im Spannungsfeld von Rat, Geistlichen und Gemeinde in der Reichsstadt Ulm 1554–1629. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Bd. 35.) Ulm 2015, 421–424. Hoffmann-Rehultz et al., Semantiken (wie Anm. 1), 36. Gerrit Walther, Tradition. 1. Geschichte und Kultur, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.), Enzyklopädie der Neuzeit. Bd. 13. Stuttgart 2011, Sp. 680–687, hier Sp. 682 f.

¹⁴⁵ Volbehr, Wiederaufhebung (wie Anm. 76), 345.

¹⁴⁶ Hoffmann-Rehultz/Krischer/Pohlig (wie Anm. 1), Entscheiden, 256 f.

¹⁴⁷ Standesgebundene vs. individuelle Ehre: Gerd Schwerhoff, Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Andreas Blawert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1993, 158–188, hier 184 f. Die Reichspoliceyordnung 1545 §1 bzw. 1548 §37 und spätere Ordnungen unternahmen Versuche, über die Rehabilitierung ganzer Berufsgruppen zu entscheiden, dementsprechend aber ohne temporalisierende Argumentation: Rosemarie Aulinger (Bearb.), Der Reichstag zu Worms 1545, Bd. 2. Hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 16.) München 2003, Nr. 94, 989–1026, hier 1025. Nowosadtko, Ehre (wie Anm. 1), hier 365 f., 373–376.

zifische Vertrauensdefizit zurückzuerlangen. Denn humoropathologisch betrachtet, würden Frauen ‚von Natur aus‘ über kältere und feuchtere Säfte verfügen als Männer, was sie weniger vertrauenswürdig und rechtsfähig mache.¹⁴⁸ Nur ein mehr oder minder ereignishaft-individualverhaltensbezogenes Ehrkonzept schloss aufgrund der Zeitdimension des resultierenden Ehrstatus und konkurrierender Verhaltensnormen die Möglichkeit mit ein, neu über den persönlichen Ehrstatus zu entscheiden und diesen zu verändern.

Zusammenfassung

Die diversen frühneuzeitlichen Fälle gewaltsamer (Raufhändel) und gerichtlicher Ehrverteidigung (Injurienprozesse) sowie der Ehrlichsprechung berufsbedingt unehrlicher oder devianzbedingt ehrloser Personen lassen sich mithilfe entscheidungstheoretischer Analysekategorien vergleichen und damit zusammenführen. Trotz geschlechterspezifisch unterschiedlicher Ehrkonzepte konnten sowohl straffällig gewordene Männer als auch entjungferte Frauen um Ehrrestitution bitten. Beleuchtet werden die Entscheidbarkeit des persönlichen Ehrstatus in verschiedenen Phasen eines Konflikts, seine Entscheidbarmachung, die Entscheidungsressourcen, die Entscheidungsmodi sowie die Entscheidungszeit. So zeigt sich, dass die entsprechende Benennungsmacht der den Ehrstatus Beurteilenden und konkurrierende Normen, die eine Kritik an der vorangegangenen Ehrzuschreibung erlaubten, zu den Entscheidungsressourcen zählten. Entscheidungsmodi konnten obrigkeitlich durchgeführte Verfahren, aber auch Einzelentscheidungen der Mituntertanen sein, die dabei keineswegs entscheidungsauf erscheinen. Der persönliche Ehrstatus galt in all den Fällen als entscheidbar, in denen es um die auf das individuelle Verhalten bezogene Ehre ging, in der er also über die entsprechende Zeitdimension verfügte. Unter diesen Umständen konnte er durch liminalisierende Temporalisation, Gabentauschpraktiken und das Erzählen von Geschichten erneut entscheidbar gemacht werden.

Dr. Florian Zeilinger, Universität Graz, Institut für Geschichte, Attemsgasse 8/III, 8010 Graz

¹⁴⁸ Vgl. *Alfing*, *Lebenswelten* (wie Anm. 62), 41. *Flügge*, *Hebammen* (wie Anm. 64), 411–413. *Koch*, *Frau* (wie Anm. 62), 78, 85, 91.